



## **Merkblatt zu den artenschutzrechtlichen Grundlagen bei der Haltung besonders und streng geschützter Wirbeltiere**

Stand: November 2020

### **Inhalt**

Merkblatt zu den artenschutzrechtlichen Grundlagen bei der Haltung besonders und streng geschützter Wirbeltiere .....	1
1. Einleitung .....	2
2. Bestandsanzeigen .....	2
Anlagen zur Bestandsanzeige .....	3
3. Kennzeichnungspflicht .....	4
Zulässige Kennzeichen .....	5
Kennzeichnung durch Ring .....	5
Kennzeichnung durch Transponder (Chip) .....	6
Kennzeichnung durch Fotodokumentation .....	6
- Schildkröten .....	7
- Schlangen, Eidechsen und andere Reptilien .....	8
4. Vermarktung .....	8
Verfahren zur Beantragung von EU-Bescheinigungen .....	8
Gültigkeit von EU-Bescheinigungen .....	10
Aufnahme- und Auslieferungsbuch, Zuchtbuch .....	10
5. Unterlagen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart .....	11
6. Zuständigkeit und Ansprechpartner .....	11

Hinweis: In der elektronischen Fassung dieses Dokuments stellen die unterstrichenen Passagen im Text eine Verlinkung auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen oder die Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart im Internet dar.  
Das Inhaltsverzeichnis und die Querverweise („siehe Seite ...“) können ebenfalls genutzt werden, um im Dokument an die entsprechende Stelle zu springen.

## 1. Einleitung

Viele bereits seit Jahrzehnten gehaltene Tierarten sind mittlerweile in ihren ursprünglichen Lebensräumen bedroht. Naturentnahmen tragen maßgeblich zu dieser Bedrohung bei. Zum Schutz dieser Arten wurden artenschutzrechtliche Regelungen geschaffen, die bereits vor dem Erwerb von Tieren dieser Arten beachtet werden müssen. Dabei ist es meist unerheblich, ob nur einzelne Tiere als Haustier gehalten werden oder größere Zahlen zur Zucht oder für den Handel.

Die Rechtsgrundlage stellen insbesondere die EG-Artenschutzverordnung 338/97 (EG-VO), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) dar. Für den Vollzug dieser und einiger weiterer artenschutzrechtlichen Regelungen ist im Regierungsbezirk Stuttgart das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Regelungen, die bei der Haltung besonders geschützter Arten zu beachten sind. Bei Fragen, die durch dieses Merkblatt nicht gelöst werden, wenden Sie sich bitte an die unten genannten Ansprechpartner (siehe Seite 11).

Der Schutzstatus von Tieren kann der Online-Datenbank des Bundesamts für Naturschutz in Bonn unter [www.wisia.de](http://www.wisia.de) entnommen werden (Stand: 01.09.2020). Hier sind für sämtliche Arten, die in Deutschland unter Schutz stehen, die offiziellen wissenschaftlichen Artnamen sowie einige Synonyme und deutschen Artnamen hinterlegt. Im Zweifel empfiehlt es sich auf anderen Seiten (z. B. Wikipedia) nach der Art zu suchen, um den korrekten Artnamen für die Suche in Wisia zu erhalten.

Auf der Seite [www.speciesplus.net](http://www.speciesplus.net) sind alle Exemplare der EG-VO in der jeweils aktuellen Fassung gelistet. Wir empfehlen, den Schutzstatus immer auf beiden Seiten abzufragen.

## 2. Bestandsanzeigen

Wer Wirbeltiere der besonders bzw. streng geschützten Arten, wie z. B. griechische Landschildkröten, Papageien oder Waldvögel hält, hat dies **unverzüglich nach Beginn der Haltung** schriftlich anzuzeigen, § 7 Abs. 2 BArtSchV. Der Schutzstatus einer Art kann auf der Seite [www.wisia.de](http://www.wisia.de) abgefragt werden.

Der Halter hat **jede weitere Bestandsveränderung** sowie eine neue Kennzeichnung (siehe Seite 4) schriftlich dem Regierungspräsidium Stuttgart zu melden. Eine Bestandsveränderung ist jeder Zu- oder Abgang von Tieren, auch durch eigene Nachzuchten, Tod oder Entlaufen. Im Fall der Abgabe an eine andere Person muss der bisherige Halter das Tier ab- und der neue Halter das Tier anmelden. Die Anzeige muss Angaben über Anzahl, Art, Alter,

Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere enthalten.

Einen Vordruck, der alle benötigten Informationen abfragt, finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart (siehe Seite 11). Die Meldungen für den Regierungsbezirk Stuttgart sind zu richten an das

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 55  
Postfach 80 07 09  
70565 Stuttgart

Meldungen sind auch per E-Mail an [artenschutz@rps.bwl.de](mailto:artenschutz@rps.bwl.de) möglich. Das Vorgehen entnehmen Sie bitte den FAQ auf Seite 3 unseres Vordrucks Bestandsmeldung.

Wird eine Anzeige nicht rechtzeitig, nicht richtig, nicht vollständig oder gar nicht getätigt, stellt dies eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar.

Aufgrund der Vielzahl von Meldungen wird eine Meldebestätigung nicht versendet.

#### Anlagen zur Bestandsanzeige

Einer Bestandsmeldung sind immer (auch bei der Anmeldung eigener Nachzuchten) **Legalitätsnachweise** für die gemeldeten Exemplare in Kopie beizufügen. Für Arten im Anhang A der EG-VO (Anhang A-Arten) sind dies gültige **EU-Bescheinigungen**.

Für alle anderen Arten muss ein **vollständiger Herkunftsnachweis** vorgelegt werden. Wird das Exemplar nicht direkt vom Züchter übernommen, muss außerdem der Weg des Exemplars über sämtliche Zwischenhalter nachgewiesen werden können.

Welche Daten in einem Herkunftsnachweis enthalten sein müssen, können Sie der Vorlage auf unserer Homepage (siehe Seite 11) entnehmen. Der dort hinterlegte Vordruck ist EU-weit abgestimmt. Die Herkunftsnachweise müssen **vollständig ausgefüllt** und mit Datum und Unterschrift versehen sein. Insbesondere müssen **vollständige Angaben zu den jeweiligen Elterntieren** enthalten sein.

Zu den Sorgfaltspflichten eines jeden Halters artengeschützter Exemplare gehört es, sich **bereits vor dem Erwerb** eines Exemplars einer geschützten Art zu versichern, dass entsprechende Legalitätsnachweise vorliegen. Die Unterlagen sind mit den Exemplaren gleichzeitig auszuhändigen, damit die **rechtmäßige Herkunft** der erworbenen Exemplare vom aktuellen Besitzer auf Verlangen einer Behörde jederzeit nachgewiesen werden kann. Diese Nachweispflicht ergibt sich aus § 46 BNatSchG.

Die Nachweispflicht eines Besitzers besonders geschützter Tiere kann nur mit vollständigen Nachweisen der gesamten Meldekette bis zum Züchter erfüllt werden. Bei Tieren, die mittels der Fotodokumentation (siehe Seite 6) identifiziert werden, muss die vollständige Fotodokumentation mit dem Exemplar übergeben werden. Die Unterlagen sind vom Erwerber auf **Vollständigkeit und Richtigkeit** zu prüfen.

Tiere mit ungültigen, fehlerhaften, unvollständigen oder fehlenden Legalitätsnachweisen dürfen weder angeboten noch erworben werden. Kann für ein Tier die rechtmäßige Herkunft nicht eindeutig nachgewiesen werden, kann dies aufgrund der zweifelhaften Herkunft zur Beschlagnahme und dauerhaften Einziehung (Wegnahme) führen. Die Kosten der Unterbringung trägt dann die Person, bei der die Exemplare beschlagnahmt wurden.

**Mit der Anmeldung von Tieren nach § 7 Abs. 2 BArtSchV ist keine Legalisierung verbunden. Fehlende oder unvollständige Legalitätsnachweise werden dadurch nicht ersetzt!**

### **3. Kennzeichnungspflicht**

Wer lebende Tiere hält, die in Anlage 6 der BArtSchV aufgeführt sind, hat diese unverzüglich mit zugelassenen Kennzeichen (siehe Seite 5) zu kennzeichnen (§ 12 BArtSchV). Dabei kommen nur Kennzeichen in Frage, die für die jeweilige Art zugelassen sind.

Nach § 13 BArtSchV sind dabei vorrangig folgende Kennzeichnungsmethoden zu verwenden:

1. Gezüchtete **Vögel** mit dem geschlossenen **Ring**,
2. **Säugetiere** mit dem Transponder (**Chip**) sowie
3. **Reptilien** mit dem Chip oder der Bild-**Dokumentation**.

**Soll eine andere als die vorrangige Kennzeichnungsmethode verwendet werden, bedarf dies der Zustimmung durch das Regierungspräsidium Stuttgart.** Die Zustimmung kann nur in besonderen Einzelfällen erteilt werden und bestimmt welche Kennzeichnung zukünftig zu verwenden ist. Die Zustimmung muss **vor** der abweichenden Kennzeichnung eingeholt werden. Bei tiermedizinischen Notfällen, z. B. bei einem eingewachsenen Ring, kann durch einen Tierarzt ein Kennzeichen auch ohne vorherige Zustimmung durch ein anderes zulässiges Kennzeichen ersetzt werden. Die Zustimmung der zuständigen Behörde ist dann unverzüglich nachträglich einzuholen. Hierfür wird eine Bestätigung des Tierarztes benötigt. Die Nummern des alten und neuen Kennzeichens müssen in dieser Bestätigung enthalten sein.

Für nähere Informationen setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

### Zulässige Kennzeichen

Für die Kennzeichnung sind nur solche Ringe und Chips zu verwenden, die von einem der beiden folgenden offiziell zugelassenen Verbände ausgegeben werden:

Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (BNA)  
Ostendstraße 4  
76707 Hambrücken  
Telefon: 07255 / 2800  
Telefax: 07255 / 8355  
[www.bna-ev.de](http://www.bna-ev.de)

Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH (WZF)  
Mainzer Str. 10  
65185 Wiesbaden  
Telefon 0611 447553-0  
Fax 0611 447553-33  
[www.zzf.de](http://www.zzf.de)

**Ringe und Chips aus anderen Quellen erfüllen die Kennzeichnungspflicht nicht!**

### Kennzeichnung durch Ring

Ringe müssen folgende Informationen enthalten:

- ausgebender Verein: Kürzel B oder Z,
- Angabe, ob es sich um einen offenen oder geschlossenen Ring handelt:  
Kürzel O oder G,

- Ringgröße: Innendurchmesser in mm, bei Ringgrößen bis 3,8 mm Kürzel 0 bis 9,
- Jahrgang,
- laufende Nummer.

Zusätzliche Angaben, z. B. eine Züchternummer, sind möglich.

Die Ringnummer ist bei **allen** Mitteilungen **vollständig** anzugeben. Nur alle Angaben zusammen ergeben eine einmalige Kombination und ermöglichen so die Identifizierung des Tieres.

Vor der Verwendung von **offenen Ringen** für gezüchtete Vögel ist die **Zustimmung** der zuständigen Behörde einzuholen (siehe Seite 4). Für einige Arten, z. B. den Graupapagei (*Psittacus erithacus*), ist die Kennzeichnung mit dem offenen Ring nicht zulässig.

#### Kennzeichnung durch Transponder (Chip)

Die Kennzeichnung mittels Chip ist erst ab einem Gewicht von mindestens 200 Gramm, bei Schildkröten ab 500 Gramm, zulässig. Ist die Kennzeichnung mit einem Chip vorgeschrieben (siehe Seite 4), aber aufgrund der Gewichtsgrenze nicht möglich, ist ebenfalls die Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart einzuholen (siehe Seite 4). Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn der Transponder anstelle des vorrangigen Kennzeichens verwendet werden soll.

#### Kennzeichnung durch Fotodokumentation

Die Fotodokumentation wird hauptsächlich bei Reptilien (z. B. Schildkröten) und Amphibien eingesetzt. Dabei müssen die Individualmerkmale der Tiere in geeigneter Weise dargestellt und bei einigen Arten fortlaufend aktualisiert werden, damit stets eine Zuordnung der Bescheinigungen zu den Tieren ermöglicht wird. Nur durch die einwandfrei nachvollziehbare Zuordnung zu einem bestimmten Tier behalten die EU-Bescheinigungen ihre Gültigkeit. Ausführliche Hinweise zur Fotodokumentation bei Reptilien finden Sie z. B. in der Broschüre „Fotodokumentation von geschützten Reptilien“ der DGHT (ISBN: 3-9806577-2-8).

Die Fotoaufnahmen sind scharf und gut ausgeleuchtet (ohne Schattenwurf) anzufertigen. Die Tiere müssen senkrecht zu den Merkmalen fotografiert werden und bildfüllend abgebildet sein. Fotos, auf denen die Merkmale geneigt oder nur teilweise zu sehen sind, sind ebenso ungeeignet wie Fotos, die die jeweiligen Merkmale zu klein darstellen. Die Fotos sollten auf glänzendem Fotopapier mindestens das Format 9 X 13 cm haben. Für eine hohe Qualität und lange Haltbarkeit empfehlen wir, die Bilder professionell entwickeln zu lassen (z. B. im Supermarkt). Dunkle, bunte oder unruhige Hintergründe sind zu vermeiden. Wir

empfehlen die Verwendung der Karo-Unterlage auf unserer Homepage. Zu den Fotos sind das Datum der Aufnahme und das Gewicht des Tieres anzugeben.

Damit **Änderungen der Individualmerkmale** nachvollziehbar bleiben, muss die Fotodokumentation für Schildkröten-Arten **regelmäßig aktualisiert** werden (siehe unten).

Die Aktualisierungen der Fotodokumentationen liegen in der **ausschließlichen Verantwortung des Halters** und müssen der Behörde nur auf Anforderung vorgelegt werden. Um die Entwicklung des Tieres nachvollziehen zu können, sind die Aufnahmen aber vom Tierhalter stets als Anlage an die betreffende Original-EU-Bescheinigung zu heften. Auf diese Art und Weise bleibt die EU-Bescheinigung nach und nach auf einem aktuellen Stand und kann dem jeweiligen Tier zugeordnet werden. **Nur mit einer vollständigen und aktuellen Fotodokumentation behalten die EU-Bescheinigungen ihre Gültigkeit.**

**Ist aufgrund fehlender oder zu spät erfolgter Fotodokumentation die Zuordnung der Tiere zu einer EU-Bescheinigung nicht mehr möglich, kann dies zur Einziehung der EU-Bescheinigung mitsamt den betroffenen Tieren führen.**

## Schildkröten

Bei Schildkröten ist jeweils ein Bild senkrecht von oben (Rückenpanzer) und unten (Bauchpanzer) aufzunehmen. Die Unterscheidung erfolgt anhand folgender Merkmale:

- Für die meisten Landschildkröten (Testudinidae) die Form des Nackenschilds und des fünften Wirbelschilds auf dem Rückenpanzer und die Kreuzungen der Bauchschilder entlang der Mitte.
- Für die Strahlenschildkröte (*Geochelone radiata*) die helle Strahlenzeichnung des dritten Wirbelschilds auf dem Rückenpanzer sowie die dunklen Bänder auf dem rechten und linken Bauchschild.

Das Tier sollte für die Aufnahmen gesäubert werden. Es darf nicht mehr nass oder feucht sein, damit keine Lichtreflexe entstehen. Damit das Tier nicht davonläuft, hat es sich bewährt, es auf ein Stück Gummidichtung oder eine Klebefilmrolle zu setzen. Als Maßstab für die Größe des Tieres sollte als Unterlage kariertes Papier oder die vom Regierungspräsidium Stuttgart zum Download bereitgestellte Fotounterlage (siehe Seite 11) verwendet werden. Weißes Papier darf nur verwendet werden, wenn ein Maßstab (z. B. Lineal, Meterstab) neben das Tier gelegt wird.

Die erste Fotodokumentation erfolgt frühestens Anfang des zweiten, spätestens Ende des dritten Monats nach dem Schlupf. Die Bauchnaht des Tieres muss bereits **vollständig ge-**

**schlossen** sein. Im folgenden Jahr ist die Fotodokumentation einmal im Frühjahr und einmal im Herbst zu aktualisieren, danach bis zum 10. Lebensjahr jährlich und ab dem 11. Lebensjahr alle fünf Jahre, jeweils im Herbst. Ab einem Gewicht von 500 Gramm ist bei einigen Arten (siehe Seite 4) anstatt der Fotodokumentation die Kennzeichnung mittels eines Chips (siehe Seite 6) möglich.

### **Schlangen, Eidechsen und andere Reptilien**

Bei den übrigen Reptilien sind für verschiedene Arten unterschiedliche Identifikationsmerkmale bekannt. Nähere Informationen erhalten Sie z. B. in der DGHT-Broschüre (siehe Seite 6) oder durch uns.

Rücken- und Seitenansichten vom Kopf-Halsbereich sollten bei möglichst ausgestreckter Körperlage erfolgen, da ansonsten die Beurteilung von Zeichnungsmerkmalen nicht möglich ist.

Für die Art *Lygodactylus williamsi* (Himmelblauer Zwergtaggecko) ist ebenfalls eine Fotodokumentation möglich. Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Dokument „Fotodokumentation bei *Lygodactylus williamsi*“ auf unserer Homepage (siehe Seite 11). Das Dokument wurde vom Bundesamt für Naturschutz zur Verfügung gestellt.

## **4. Vermarktung**

Artengeschützte Tiere, die dem strengen Schutz nach Anhang A der EG-VO 338/97 unterliegen, dürfen nach Art. 8 Abs. 3 der Verordnung nur mit einer **gültigen EU-Bescheinigung**, die eine Ausnahme vom Vermarktungsverbot enthält, gekauft, verkauft, zum Kauf angeboten, getauscht oder sonst kommerziell (z. B. Zurschaustellung) verwendet werden. Jede Verwendung eines Exemplars, die auf eine Gegenleistung abzielt, stellt eine Vermarktung dar.

Bei einem hiervon abweichenden Schutzstatus (z. B. Anhang B etc.) ist stattdessen zwingend ein vollständiger Herkunftsnachweis (siehe Seite 3) erforderlich.

### Verfahren zur Beantragung von EU-Bescheinigungen

Auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart (siehe Seite 11) ist ein Antragsformular für EU-Bescheinigungen eingestellt. Der Vordruck soll **am PC ausgefüllt** werden. Hierzu kann es nötig sein, die Datei auf den eigenen PC herunterzuladen und zu speichern. Der **vollständig ausgefüllte Antrag** ist anschließend auf **weißem Papier** auszudrucken,



vom Antragsteller zu **unterzeichnen** und **per Post** an das Regierungspräsidium Stuttgart zu senden.

**Mit dem Antrag ist die Legalität des jeweils beantragten Exemplars nachzuweisen.**

- Bei Exemplaren, die bereits vor der Unterschutzstellung in Besitz waren (Vorerwerbs-Exemplare), muss der Vorerwerb nachgewiesen werden. Bei (damals) lebenden Tieren muss nachgewiesen werden, dass diese unverzüglich angemeldet wurden.
- Bei Exemplaren, die bereits vor Aufnahme in den Höchstschutz gehalten wurden, kann die Legalität über einen vollständig ausgefüllten Herkunftsnachweis und den vollständigen Nachweis aller bisherigen Halter bis zum Züchter (vollständige Meldekette) erfolgen.
- Bei Exemplaren, für die ungültige EU-Bescheinigungen oder alte CITES-Bescheinigungen vorliegen, sind die Original-Dokumente vorzulegen. Wir empfehlen, sich vor dem Versand von Original-Dokumenten eine Kopie für die eigenen Unterlagen anzufertigen.
- Bei Anträgen für eigene Nachzuchten muss die Legalität des Zuchtstocks (aller als Eltern in Frage kommender Exemplare) entsprechend der obigen Punkte nachgewiesen werden.
  - Dem Antrag sind z. B. Kopien der EU-Bescheinigungen der Elterntiere beizufügen. Dabei muss ersichtlich sein, welches das Mutter- und welches das Vattertier ist. Werden für mehrere Jungtiere, die von denselben Elterntieren abstammen, gleichzeitig Anträge gestellt, müssen die EU-Bescheinigungen der Eltern nur einmal beigefügt werden. Werden Bescheinigungen für Jungtiere von mehreren Zuchtpaaren/-gruppen beantragt, muss erkennbar sein, welche Tiere von welchem Zuchtpaar/ welcher Zuchtgruppe abstammen. Eventuell muss dies in einem Anschreiben deutlich gemacht oder eine Liste beigefügt werden, aus der dies hervorgeht.

Sofern die Kennzeichnung der Tiere über eine Fotodokumentation (siehe Seite 6) erfolgt, ist jedem Antrag eine aktuelle und die vollständige bisherige Fotodokumentation beizufügen. Die aktuelle Dokumentation ist mit einer Büroklammer mit dem Antrag zu verbinden. Die übrige Dokumentation soll auf dem Beiblatt vorgelegt werden.

Sollte im Einzelfall kein Internet-Zugang zur Verfügung stehen, ist es auch möglich, sich den Vordruck oder eine Kopie anderweitig zu besorgen oder zu kopieren und diesen **gut lesbar** mit Druckbuchstaben handschriftlich auszufüllen. Danach ist dieser ebenfalls zu **unterzeichnen** und ggf. mit Bildern zu versehen.

## Gültigkeit von EU-Bescheinigungen

Die Vermarktung von Exemplaren im Anhang A der EG-VO ist nur mit gültiger EU-Bescheinigung zulässig. EU-Bescheinigungen werden ungültig, wenn

- das darin angegebene Exemplar gestorben ist,
- das darin angegebene Exemplar entwichen bzw. verloren gegangen ist oder ausgesetzt bzw. zerstört oder gestohlen wurde,
- die Angaben in Feld 2 oder 4 nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen (z. B. Kennzeichenwechsel),
- eine in Feld 20 aufgeführte besondere Bedingung nicht mehr gegeben ist,
- die Fotodokumentation nicht regelmäßig fortgeführt wird,
- die Fotodokumentation von der gelben Bescheinigung gelöst wurde,
- Änderungen auf dem Dokument vorgenommen wurden, die nicht von der Behörde bestätigt wurden,
- eine Bescheinigung nur eine einmalige Vermarktung durch die in Feld 1 genannte Person (Inhaber) zulässt (inhaberbezogene Bescheinigung),
- eine Bescheinigung nur im ausstellenden Mitgliedsstaat der EU gültig ist und das Exemplar in einen anderen Mitgliedsstaat abgegeben wurde.

## Aufnahme- und Auslieferungsbuch, Zuchtbuch

Werden besonders oder streng geschützte Arten gewerbsmäßig, also regelmäßig und mit Gewinnerzielungsabsicht, z. B. erworben oder verkauft, besteht die Pflicht zur Führung eines täglichen Aufnahme- und Auslieferungsbuches nach § 6 BArtSchV. Das Buch ist so zu führen, dass Einträge nicht nachträglich verändert werden können. Eine Excel-Tabelle o. ä. ist nicht ausreichend.

Als Pflichtangaben sieht die Anlage 4 der BArtSchV folgende Einträge vor:

- Laufende Nr. des Tiers,
- Eingangstag,
- Bezeichnung der im Bestand vorhandenen oder übernommenen Tiere oder Pflanzen nach Art, Zahl, ggf. Kennzeichen und ggf. Bezeichnung der artenschutzrechtlich zum Besitz berechtigenden Dokumente,
- Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquellen
- Abgangstag sowie
- Name und genaue Anschrift des Empfängers oder Art des sonstigen Abganges.

Züchtern empfehlen wir, von Anfang an ein Zuchtbuch zu führen, in dem außerdem noch Daten wie z. B. Eiablage, Schlupf, Kennzeichen, Elterntiere und Herkunftsnachweise vermerkt sind.

## 5. Unterlagen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart

Auf unserer Homepage ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) finden Sie im Bereich des Internationalen Artenschutzes („Themen“ → „Natur- und Artenschutz“ → „Internationaler Artenschutz“) unter „Zuständigkeit: Stuttgart“ alle hier erwähnten Vordrucke und weitere Informationen.

Der folgende Link führt direkt in den Bereich Artenschutz:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Natur/Artenschutz/Seiten/Internationaler-Artenschutz.aspx>

## 6. Zuständigkeit und Ansprechpartner

Ihre Ansprechpartner bei Fragen zum deutschen und europäischen Artenschutzrecht im Regierungsbezirk Stuttgart sind:

Frau Mende

Tel.: 0711 / 904-15505

Frau Schoch

Tel.: 0711 / 904-15507

Frau Heller

Tel.: 0711 / 904-15514

Sprechzeiten:

Mo - Fr 09.30 – 11.30 Uhr

E-Mail: [artenschutz@rps.bwl.de](mailto:artenschutz@rps.bwl.de)